

Reglement Mitglieder-Adressdatei

1. Die SP des Kantons Zürich erstellt und verwaltet eine Adressdatei ihrer Mitglieder. Sie kann zusätzlich auch Adressen von SympathisantInnen und GönnerInnen erfassen.
2. Aufbau und Verwaltung der Adressdatei erfolgt zu Lasten der SP des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit den Sektionen, Orts- und Bezirksparteien. Diese sind verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder & SympathisantInnen der SP Kanton Zürich zu melden.
3. Die Sektionen, Orts- und Bezirksparteien haben das Recht, von der SP des Kantons Zürich die Adressen ihrer Mitglieder und der zu ihrem geografischen Einzugsbereich gehörenden SympathisantInnen zu beziehen.

Die Sektionen, Orts- und Bezirksparteien sowie die Fraktionen können zudem die Adressen von bestimmten Mitgliederkategorien der Kantonalpartei erhalten:

- offizielle Sektionsadressen der SP des Kantons Zürich
- InhaberInnen von Parteiämtern
- Sektionsinfo-MacherInnen
- Kantonsrats-, Verfassungsrats- und Nationalratsfraktion
- SP-Behördenmitglieder.

Eine weitergehende Belieferung ist ausgeschlossen.

Die Adressen - in Form von Etiketten, Listen oder in elektronischer Form - werden nur an die offiziellen Adressen der Fraktionen, Sektionen, Orts- und Bezirksparteien oder an autorisierte Mitglieder versandt. Den Empfängern und Empfängerinnen der Adressen ist eine Weitergabe oder eine Verwendung ausserhalb der Parteiarbeit untersagt.

4. Weitergehende Unterstützungen der Sektionen, Orts- und Bezirksparteien im Bereich Adressverwaltung sind grundsätzlich möglich auf der Basis von individuellen Vereinbarungen. Die Kosten bei weitergehenden Leistungen sind nach Aufwand abzugelten.
5. Die Mitgliederliste oder Teile davon dürfen keiner aussenstehenden Person oder Organisation zur Verfügung gestellt oder ausgehändigt werden, ausser es wird vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Weitergabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Von dieser Regelung ausgenommen ist Koni Loepfe, Zürich, der die Adressen für die Zusendung der Zeitung P.S. und zur Anwerbung von AbonnentInnen beziehen kann. Den Mitgliedern und SympathisantInnen wird von Koni Loepfe bei der ersten Zusendung von P.S. die Möglichkeit eingeräumt, ihre Adresse für diese Verwendung sperren zu lassen. Die Geschäftsleitung trifft mit Koni Loepfe eine entsprechende Vereinbarung.

6. Die Mitgliederdatei wird von der Geschäftsleitung und dem Sekretariat für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Aufgabenbeschrieb Sekretariat verwendet.

Versände an die gesamte Mitgliedschaft bedürfen der Genehmigung des Parteivorstandes. Ist aus zeitlichen Gründen kein PV-Beschluss möglich, entscheidet die Geschäftsleitung. Der PV ist an der nächsten Sitzung zu informieren. Eine Dauerkompetenz für Versände gleicher Art kann vom PV beschlossen werden (z.B. Mitglieder-Info).

7. Das Mitversenden von Schriften befreundeter Organisationen in Versänden an die gesamte Mitgliedschaft ist nur auf Beschluss des Parteivorstandes, zulässig. Bei Teilversänden (z.B. kantonaler Sektionsversand) bedarf das Mitversenden dieser Schriften der Genehmigung der Geschäftsleitung.
8. Es dürfen nur die folgenden Daten abgespeichert werden:
 - Namen und Vornamen
 - Adresse, Telefon (p + g), Fax & e-mail
 - Geburtsdatum

- Geschlecht
- Sektion
- Daten über die Zahlung von Mitgliederbeiträgen, Parteiausgleichsbeiträgen und Spenden
- Funktion in Partei und Behörden
- Interessengebiet/politischer und fachlicher Schwerpunkt
- Bei Neumitgliedern und SympathisantInnen/InteressentInnen: Datum Zugang, Weg zur Partei

Weitere Daten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen erfasst werden.

9. Zugang zu den Finanzdaten haben:
 - Die Zuständigen der Sektion (PräsidentIn & KassierIn)
 - Die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich
 - Das nominierende Organ von MandatarInnen & Behördenmitglieder bzw. KandidatInnen für Mandate / Behördenfunktionen.
10. Jede Person, deren Daten in die Adressdatei aufgenommen sind, hat jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu verlangen, Berichtigungen vorzunehmen oder auch die Streichung ihrer Daten aus der Adressliste zu verlangen.
11. Die SP des Kantons Zürich sorgt dafür, dass die Mitgliederliste nicht durch Unbefugte benützt werden kann.
12. Die Verantwortung für das Einhalten dieses Reglements liegt beim Generalsekretär. Er erstattet der GL jährlich Bericht.

Beschlossen am 13. April 2004 vom Parteivorstand der SP Kanton Zürich.